



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

3/2005

FB 7 / Planen und Umwelt

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss

Sitzungstermin

20.01.2005

TOP

Anlage eines Campingplatzes an der Seeuferstraße

Beschlussvorschlag

Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt.

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		nein	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Herr Schäfermeier plant östlich der Seeuferstraße auf einer nördlich der Hofanlage gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche die Anlage eines Campingplatzes.

Die in der Anlage beigefügte Entwurfsskizze sieht 50 Campingplätze, Dusch- und WC-Einrichtungen und einen Bolz- und Spielplatz auf der Fläche vor. Die gesamte Anlage soll mit einer mehrreihigen Strauch- und Baumpflanzung eingegrünt werden. Im Süden schließt sich eine kleine Waldfläche an. Der vorhandene Bewuchs entlang des Sees soll erhalten bleiben und noch verstärkt werden, um einen Zugang zum See zu verhindern. Eine Liegewiese soll nicht an dem See angelegt werden, da der See nicht für den Badebetrieb freigegeben ist und wird. Dieser See soll nach den Zielen der Landschaftsplanung der natürlichen Entwicklung vorbehalten bleiben.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über die vorhandene Hofanlage. Die notwendigen Sanitäranlagen sollen auf der Grünlandfläche Richtung Straße angelegt werden, um einen möglichst kurzen Leitungsweg zu schaffen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grünanlage für extensive Nutzung ausgewiesen.

Das geplante Wasserschutzgebiet (Zone III) ist nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest kein Hinderungsgrund für den Campingplatz. Eine Genehmigung ist aber dafür einzuholen.

Die Fläche unterliegt dem Landschaftsschutz. Sie liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.04 "Mettinghausen/Rebbeke" des Landschaftsplanes 1.

Die Festsetzung erfolgte aufgrund der reich und vielfältig mit Baumreihen, Hecken, Kopfbäumen und Einzelgehölzen ausgestatteten Landschaft.

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes und das Landschaftsbild negativ verändern, insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen.

Die Umsetzung der Planung muss daher durch die Bauleitplanung realisiert werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, der Trägerbeteiligung, ist neben den Trägern der Landschaftsplanung auch der Landschaftsbeirat zu beteiligen.

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan hat den Eingriff und die Kompensation zu ermitteln und zu bewerten.

Es wird empfohlen, zunächst die grundsätzlichen Ziele der Planung mit dem Kreis Soest und der Bezirksregierung abzustimmen, um auf der Grundlage deren Zustimmung und einer konkretisierten Planung anschließend das Verfahren einzuleiten und die Bürgerbeteiligung durchzuführen.